

**Mitteilung des Senats vom 23. August 2011**

**Stellungnahme des Senats zum 33. Jahresbericht der  
Landesbeauftragten für Datenschutz**

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 23. August 2011**

**Stellungnahme des Senats zum „33. Jahresbericht der Landesbeauftragten für  
Datenschutz“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum „33. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Datenschutz“ (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2010) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte auch im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen die Landesbeauftragte berechnigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Zu den Einzelheiten des 33. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

**3. Behördliche und betriebliche Beauftragte für den Datenschutz**

**3.2 Amtsniederlegungen bei behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Von den im Bericht genannten zwei Amtsniederlegungen konnte die Aufgabe der behördlichen Datenschutzbeauftragten in einer Dienststelle neu übertragen werden. In dieser Funktion ist die Datenschutzbeauftragte unmittelbar der Dienststellenleitung unterstellt. Die benötigte Unterstützung für die Ausübung des Amtes ist sowohl in zeitlicher als auch in organisatorisch sachlicher Hinsicht gewährleistet.

**4. Datenschutz durch Technikgestaltung und -bewertung**

**4.1 Reorganisation von Berechtigungen im SAP**

Trotz des dargestellten Anpassungsbedarfes an den die SAP-Nutzung regelnden Konzepten ist die Sicherheit des SAP-Systems der Freien Hansestadt Bremen grundsätzlich gewährleistet. Die zu Recht geforderten und umzusetzenden Konzepte dienen der Verbesserung und Aktualisierung des Gesamtsystems im Hinblick auf eine umfassende und lückenlose Systemsicherheit. Der Senat geht davon aus, dass die dazu von der Landesbeauftragten für Datenschutz aufgeführten offenen Punkte (Absatz 5-9) im Fortgang der Projektarbeit zügig geklärt werden können.

## **4.2 VIS - Zentrales System zur elektronischen Aktenführung**

Der Landesbeauftragten für Datenschutz liegt seit April 2011 ein aufgrund der ersten Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz überarbeitetes Datenschutz- und Datensicherheitskonzept vor. Dabei sind u. a. die Fragen zu der Bewertung des Schutzbedarfes noch nicht befriedigend gelöst. Dies soll in Kürze in einem gemeinsamen Gespräch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz, der Datenschutzbeauftragten der Senatorin für Finanzen, einem Vertreter der Arbeitsgruppe Dokumentenmanagement und dem Betreiber Dataport erfolgen. Die Ergebnisse werden in das Datenschutzkonzept eingearbeitet.

**Schutzbedarf:** Das im Bericht angeführte Projekt „Stopp der Jugendgewalt“, das als Beispiel für einen höher anzusiedelnden Schutzbedarf genannt wird, war Anfang 2009 geplant. Zu dem Zeitpunkt hat die Senatorin für Finanzen gemeinsam mit den betroffenen Ressorts zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für die betroffenen Ablagen dieses Projektes geplant. Der Einsatz von VISkompakt für dieses Projekt wurde aber aus unterschiedlichen Gründen vorerst nicht umgesetzt, sodass zu dem Zeitpunkt auch die erweiterten Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr entwickelt werden mussten. Alle Dienststellen, die das Dokumentenmanagementsystem VISkompakt nutzen, speichern lediglich Daten, für die das bisher eingerichtete Schutzniveau ausreicht. Die Speicherung sensibler Daten, z.B. aus dem Personalbereich, ist ausdrücklich nicht erlaubt. In der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe wurde festgelegt, dass bei einer Speicherung sensibler Daten gemeinsam die Maßnahmen für ein höheres Schutzniveau erarbeitet und abgestimmt werden sollen.

**Verantwortlichkeiten:** Das Sicherheitsmanagement für den Verantwortungsbereich „eAkte.system“ liegt im Referat 02 der Senatorin für Finanzen. Dort werden die Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen beauftragt, abgenommen und evaluiert. Dies erfolgt in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Senatorin für Finanzen und Dataport.

**Mandanten:** Jedem Ressort ist mindestens ein Mandant zugeordnet. Zusätzlich werden in begründeten Ausnahmen für einzelne Dienststellen oder Aufgabenbereiche weitere Mandanten eingerichtet. Sofern sich Verantwortungsbereiche zwischen Ressorts oder Dienststellen verschieben, wird in VISkompakt ein Reorganisationsprozess angestoßen, der das Schriftgut von einem Mandanten auf den anderen verlagert. Alle Dienststellen, die VISkompakt einsetzen, wurden bereits darüber informiert, dass mandantenbezogene Datenschutzkonzepte zu erstellen sind.

**Rechte- und Rollenkonzept:** Das Rechte- und Rollenkonzept für den Verantwortungsbereich „eAkte.system“ wurde in einer aktualisierten Version bereits übergeben. Für den Verantwortungsbereich „eAkte.Büro“ wird ein Musterkonzept erarbeitet, das die Administratorinnen und Administratoren als Grundlage für die mandantenbezogen zu erstellenden Konzepte nutzen können. Details sollen auf dem nächsten Termin mit der Landesbeauftragten für Datenschutz besprochen werden.

## **4.3 Administrativer Zugang am Dataport-Standort Bremen**

Die Senatorin für Finanzen ist im engen Kontakt mit Dataport, um sowohl das Ist- als auch das Soll-Konzept für die künftige Lösung in einer Form zu dokumentieren, die sowohl die Vorabkontrolle durch die Senatorin für Finanzen als auch die spätere Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz möglich macht. Die Vorlage die-

ser Dokumentation soll spätestens mit der Migration der ersten Piloten zum „Verwaltungs-PC“, deren Abschluss zum Jahreswechsel 2011/2012 zu erwarten ist, erfolgen.

#### **4.4 Faktische Wahrnehmung datenschutzrechtlicher Verantwortung in vernetzten IT-Systemen**

Der Senat begrüßt die von der Landesbeauftragten für Datenschutz angestoßene Diskussion um die Reichweite der datenschutzrechtlichen Verantwortung in einer immer mehr vernetzten Welt.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz sieht die datenschutzrechtliche Verantwortung bei der „verantwortlichen Stelle“ im Sinne der Datenschutzgesetze, also bei der Stelle, die „personenbezogene Daten“ für sich selbst verarbeitet oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Demnach muss die beauftragende Dienststelle weiterhin im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung die Kontrolle der Daten sicherstellen. Dieser Sichtweise stimmt der Senat zu.

##### **4.4.1 Verwaltungs-PC**

Beim „Verwaltungs-PC“ liegen wesentliche Auftrags- und Kontrollfunktion bei der Auftraggeberin des „Verwaltungs-PC“, der Senatorin für Finanzen. Die Dienststellen müssen deshalb sicher gehen können, dass die Senatorin für Finanzen diese Funktionen entsprechend ausübt. Der von Dataport hierzu vorbereitete Rahmen, insbesondere die Datenschutzleitlinien, stellen hierfür eine angemessene, allerdings von der Senatorin für Finanzen noch zu konkretisierende, Grundlage dar. Der Aufbau eines Sicherheitsmanagements würde dieses ergänzen.

Nach Auffassung des Senats führt der „Verwaltungs-PC“ an sich nicht zu einer Zentralisierung der Bürger- und Beschäftigendaten, wenigstens nicht über die von Dataport für eigene Zwecke des Endgerätebetriebs benötigten Beschäftigendaten hinaus.

Im Zusammenhang mit der Übernahme der bisher dezentral betriebenen Fachverfahren durch Dataport im Zuge des „Verwaltungs-PC“ sind die Voraussetzungen, die die Landesbeauftragte für Datenschutz aufzählt, hingegen zu berücksichtigen. Die Senatorin für Finanzen wird daher in den einzelnen Migrationsprojekten diese Anforderungen besonders im Auge behalten müssen, um den Dienststellen eine ordnungsgemäße Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung bei Dataport zu erleichtern.

Nach Auffassung des Senats bedeutet bereits die Einführung des „Verwaltungs-PC“ mit seinen standardisierten Betriebsabläufen einen erheblichen Sicherheitsgewinn. Darauf sollten die von der Landesbeauftragten für Datenschutz angeforderten weiteren Schritte aufsetzen. Der Senat strebt die Finanzierung dieser Schritte über das IT-Querschnittsbudget des Produktplans 96 an.

##### **4.4.2 Sichere Onlinedatenübermittlung von Abrechnungsdaten durch Ärzte und Psychotherapeuten**

Die Aufforderung der Landesbeauftragten für Datenschutz gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen wird im Rahmen der Rechtsaufsicht begleitet.

#### **4.5 Cloud-Computing**

Der Senat teilt grundsätzlich die Position der Landesbeauftragten für Datenschutz. Beobachtungen in der Praxis zeigen, dass die „Public Cloud“ - Dienste von Beschäftigten in der Verwaltung vor allem dort in Anspruch genommen werden, wo sie eine

Lücke schließen. Dies gilt bei gemeinsamer Dateiverwaltung oder Terminplanung „in der Cloud“, wobei in vielen Fällen die Nutzerinnen und Nutzer sich der zugrundeliegenden Problematik nicht bewusst sind, sondern „nur ihre Aufgabe besser erledigen“ wollen. In vielen Fällen wird es möglich sein, die Lücke durch Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur der Verwaltung zu schließen.

Wo dieses nicht möglich oder zu aufwendig ist, wäre es wünschenswert, die Beschäftigten für die Hintergrundproblematik zu sensibilisieren. Im Rahmen der Nutzung mobiler Geräte wird es nötig sein, die „über die Cloud“ zur Verfügung gestellten Kommunikationsmöglichkeiten zu evaluieren, um ggf. auch datenschutzkonforme Anwendungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Eine Verlagerung von IT-Verfahren in die „Public Cloud“ im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung ist zumindest für die bremische Verwaltung noch nicht zu erkennen. Hier sieht die Senatorin für Finanzen in dem Angebot einer „Private Cloud“ durch öffentliche Datenverarbeiter den richtigen Ansatz.

## **5. Inneres**

### **5.1 E-Mail-Abfrage des Landeskriminalamtes Bremen**

Die Polizei Bremen hat für die Zukunft sichergestellt, dass auch bei polizeilichen Ermittlungen im Internet Anfragen an Betreiber von Foren u.a. auf dem Postwege oder in dringenden Fällen per Telefax durchgeführt werden.

### **5.2 E-Mail-Irrläufer der Polizei Bremen**

Seitens der Polizei Bremen wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine Veröffentlichung im Intranet der Polizei Bremen auf die Problematik der versehentlichen Versendung von elektronischen Nachrichten an unberechtigte Empfänger hingewiesen. Gleichzeitig wurden Möglichkeiten zur Verhinderung von Fehlsteuerungen aufgezeigt. Ebenso wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut über den Umgang mit vertraulichen Inhalten elektronischer Nachrichten unterrichtet. Durch die getroffenen Maßnahmen konnten Wiederholungsfälle verhindert werden, neue Fälle einer Fehlleitung von E-Mails sind nicht bekannt geworden.

### **5.3 Polizeikontrollen auf dem Autobahnparkplatz Krummhörens Kuhlen**

Die in der Vergangenheit getroffenen polizeilichen Maßnahmen begründeten sich auf konkreten Rechtsverletzungen und Ordnungsstörungen. Neben einer allgemein sichtbaren Erhöhung der Polizeipräsenz wurden vereinzelt und aus konkretem Anlass heraus auch Personalien festgestellt, um Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Die polizeilichen Maßnahmen waren erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Beim Vorliegen von Anzeigen und Beschwerden ist eine Verstärkung polizeilicher Maßnahmen im Rahmen von Präsenz- und Ermittlungstätigkeit vorgesehen. Parallel werden in Abstimmung mit der Autobahnmeisterei bauliche Maßnahmen (Errichtung eines Zaunes in Richtung Silbersee) durchgeführt.

### **5.5 Polizeilicher Umgang mit psychisch Auffälligen**

In den Fällen, in denen ein Tätigwerden der Polizei Bremen bei psychisch auffälligen Personen erforderlich wird, wird geprüft, ob sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzuführen sind oder ob es ausreicht, die sachlich zuständigen Verwaltungs-

behörden (Sozialpsychiatrischer Dienst und Stadtamt) gem. § 64 Abs. 1 Satz 3 BremPolG zu unterrichten. Eine Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen erfolgt nur noch, wenn eine Fremd- oder Eigengefährdung festgestellt wird. In anderen Fällen wird den Betroffenen empfohlen, psychische Hilfen in Anspruch zu nehmen.

### **5.6 Verwendung des personenbezogenen Hinweises „psychisch auffällig“**

Die Praxis bei der Vergabe personengebundener Hinweise bei psychischen Auffälligkeiten wurde den rechtlichen Vorgaben angepasst. Der Hinweis „psychisch auffällig“ wird nicht mehr vergeben. Der Altbestand wurde abschließend bereinigt.

### **5.7 Übergreifende Datenschutzkonzepte bei der Polizei Bremen**

Das Rahmendatenschutzkonzept der Polizei Bremen wird unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Einwände der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit weiterentwickelt.

### **5.8 Stopp der Jugendgewalt**

#### **Personenorientierte Berichte**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz hat die im Konzept vorgesehene Übermittlung personenorientierter Berichte an die Staatsanwaltschaft auf elektronischem Wege problematisiert. Da eine gesicherte elektronische Übermittlung der Berichte durch das Aktenverwaltungssystem VISkompakt noch nicht realisiert werden konnte, erfolgt bis auf weiteres eine Übermittlung durch direkte Weitergabe.

#### **Behördenübergreifende Fallkonferenzen**

Aufgrund der durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit geschilderten Bedenken bezüglich der ungenauen Benennung der Teilnehmer auf der Einwilligungserklärung wurde eine Modifikation der Einwilligungserklärung vorgenommen. Auf der Einwilligungserklärung wird nun angekreuzt, welche Behörden genau an den jeweiligen Fallkonferenzen teilnehmen.

#### **Intensivtäterkonzept**

Die Polizei hat durch eine überarbeitete Verfahrensbeschreibung sichergestellt, dass nur Polizeivollzugsbeamte den Zugriff auf die im Intrapol eingestellte Intensivtäterliste erhalten.

#### **Interventionsteams**

Die Überarbeitung des Konzepts ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Es wird von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Abstimmung übersandt.

### **5.9 Datenschutzkonzepte beim Stadtamt Bremen**

Im Stadtamt sind eine Vielzahl von unterschiedlichen DV-Verfahren im Einsatz, die regelmäßig aufgrund von rechtlichen Vorgaben neu konzipiert oder angepasst werden müssen. Hinsichtlich einiger DV-Verfahren, auf die in dem Jahresbericht verwiesen wird, konnten Vorgaben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit noch nicht umgesetzt bzw. offene Fragen noch nicht abschließend geklärt

werden. In einem Gespräch zwischen der Landesbeauftragten für Datenschutz und der Leitung des Stadtamtes wurde im März 2011 vereinbart, in regelmäßigen Terminen die offenen Punkte für die einzelnen Verfahren zu besprechen und Verabredungen über die Verfahrensschritte im Einzelnen mit einer entsprechenden Terminsetzung zu treffen.

Der Stand der Umsetzung des Rahmendatenschutzkonzeptes sowie des Datenschutzkonzeptes Fundinfo waren Gegenstand einer Besprechung im März 2011. Im Juni 2011 wurden die Datenschutzkonzepte für das IT-Verfahren Ikonizer, die automatisierte Datenverarbeitung in der Waffenverwaltung und das Datenschutzkonzept für den Einsatz des Hess-Zahlungssystems besprochen. Der nächste Gesprächstermin wurde für Oktober 2011 vereinbart.

#### **5.10 Abhandenkommen eines polizeilichen Führungszeugnisses beim Stadtamt**

Zur falschen Zuordnung eines polizeilichen Führungszeugnisses innerhalb des Stadtamtes sind die betroffenen Fachbereiche angewiesen worden, sich besser abzustimmen und ggf. die erforderlichen Nachfragen zu stellen. Zudem wurden die Service-Center gebeten, bei der Beantragung von Führungszeugnissen auf eine präzise Angabe des Verwendungszwecks hinzuwirken.

#### **5.11 Einrichtung eines automatisierten Direktzugriffs auf Melderegisterdaten für Kommunalbehörden in Bremen und Bremerhaven ohne gesetzliche Grundlage**

Die zwischen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Senator für Inneres und Sport bestehende unterschiedliche Rechtsauffassung zur Auslegung des § 18 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz bzw. § 30 Abs. 5 Bremisches Meldegesetz konnte bislang nicht ausgeräumt werden.

Die in Aussicht genommene Novellierung der Meldedatenübermittlungsverordnung, mit der u. a. dieses Thema geklärt werden sollte, wurde im Hinblick auf das vom Bund vorgesehene Bundesmeldegesetz, mit dem ein einheitliches Melderecht für die Bundesrepublik Deutschland geschaffen und dessen Verkündung in der 1. Hälfte des Jahres 2012 erfolgen soll, zurückgestellt.

#### **5.12 Zensus 2011**

Um den Anforderungen der Landesbeauftragten für Datenschutz hinsichtlich der Auswahl von Erhebungsbeauftragten gerecht zu werden, wurde in den Erhebungsstellen ein mehrstufiges umfangreiches Auswahlverfahren durchgeführt. Damit wurde sichergestellt, dass Mitarbeiter aus den sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs weder in den Erhebungsstellen noch als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

Im Rahmen des Zensus 2011 werden nahezu ausschließlich Zwangsgeldverfahren zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs durchgeführt werden, so dass keine Erhebungsmerkmale sondern lediglich Hilfsmerkmale wie Name und Anschrift bekannt werden.

Das Datenschutzkonzept einschließlich der Konzepte für die Sicherung und den Zutrittsschutz der Räumlichkeiten des Zensus und für die IT-Sicherheit wurden mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt und zwischenzeitlich im Statistischen Landesamt umgesetzt.

Da keine Dienststelle bzw. kein Eigenbetrieb der bremischen Verwaltung über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt, musste der Druck und Versand

der Fragebögen durch einen externen Dienstleister erfolgen. Die eingesetzten Mitarbeiter wurden vom Statistischen Landesamt über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgeklärt und mussten eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben.

#### **5.14 Datenschutz in Sportvereinen**

Der Senator für Inneres und Sport weist darauf hin, dass er vor dem Hintergrund der Autonomie des Sports keine direkte Möglichkeit besitzt, die rechtlich unabhängigen Sportvereine und –verbände zu einer Änderung ihres Verhaltens zu bewegen. Er hat die in dem Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festgestellten Beanstandungen zum Anlass genommen, den Landessportbund darauf hinzuweisen und zu bitten, seine Mitglieder im Sinne der Empfehlungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu informieren. Der Landessportbund hat mit der Mai-Ausgabe seines Verbandsmagazins „Bremer Sport“ seine Mitglieder in diesem Sinne informiert.

### **6. Justiz**

#### **6.3 Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern an die Staatsanwaltschaft**

Die Strafprozessordnung (StPO) enthält eindeutige Regelungen über Auskünfte zu Strafverfahren, die eigentlich keinen Dissens aufkommen lassen sollten. Soweit die Landesbeauftragte für Datenschutz auf eine Eingabe von Bürgerinnen oder Bürgern und im Interesse der Auskunftsrechte dieser sich an die Staatsanwaltschaft wendet, sind für die Erteilung einer Auskunft auch die Vorschriften einschlägig, die für Auskünfte an Betroffene gelten, insbesondere § 491 StPO. Soweit die Landesbeauftragte für Datenschutz in der Erledigung eigener Aufgaben ihrer Behörde Auskünfte verlangt, gelten die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes über die Befugnisse der Landesbeauftragten für Datenschutz (siehe dazu die folgende Stellungnahme zu Nummer 6.4. des Jahresberichts) und die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Auskünfte an Behörden, insbesondere § 474 StPO.

#### **6.4 Prüfkompentenz der Landesbeauftragten bei der Staatsanwaltschaft**

Der Senat teilt sowohl die Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft der Datenschutzkontrolle nach § 27 BremDSG unterliegt als auch die Aussage, dass Gegenstand der Kontrolle auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen anderer Bundes- und Landesgesetze neben dem Bremischen Datenschutzgesetz ist. So sieht es auch die Staatsanwaltschaft Bremen. Dies ist der Landesbeauftragten für Datenschutz durch den Senator für Justiz und Verfassung bestätigt worden. Der im Jahresbericht angesprochene Dissens hatte seinen eigentlichen Kern in der Frage der Abgrenzung zwischen datenschutzrechtlichen Erwägungen einerseits und strafprozessrechtlichen Aspekten andererseits in einem Einzelfall, für den aber eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde.

#### **6.5 Novellierung des Bremischen Datenschutzgesetzes aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit**

Mit der Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes durch das Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 573) hat Bremen früher als die meisten anderen Län-



der die Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle gestärkt. Die im Jahresbericht genannten weiteren Vorschläge zu Änderungen des Gesetzes sind geprüft worden, aber im Interesse einer zügigen Reaktion des Gesetzgebers auf die Anforderungen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 zurückgestellt worden. Die Vorschläge stehen auch, anders als die in das Änderungsgesetz aufgenommenen Regelungsgegenstände, in keinem engeren Zusammenhang mit dem Ziel des Gesetzes, die Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle europarechtssicher zu gewährleisten. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, die zurückgestellten Vorschläge bei Gelegenheit erneut aufzugreifen.

## **7. Gesundheit und Soziales**

### **7.1.2 Belegungsplan der Psychiatrie des Klinikums Bremen-Nord auf offener Straße**

Zur datenschutzkonformen Änderung des Umgangs mit Belegungsplänen werden im Rahmen der Durchführung der Fachaufsicht die vom Klinikum Nord angekündigten Maßnahmen überprüft.

### **7.1.4 Vertraulichkeit der Anmeldegespräche beim Ärztlichen Notdienst**

Nachdem die Kassenärztliche Vereinigung Bremen bereits zugesichert hat, durch geeignete Maßnahmen eine künftige unbefugte Kenntnisnahme von Gesundheitsdaten zu verhindern, besteht kein Anlass mehr zu einer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit.

### **7.1.7 Warnung vor Verdacht auf Arzneimittelmissbrauch an alle Ärztinnen und Ärzte durch die Kassenärztliche Vereinigung**

Nachdem die Kassenärztliche Vereinigung Bremen zugesagt hat, das beanstandete Verhalten künftig zu unterlassen und statt dessen der Anregung der Landesbeauftragten für Datenschutz zu einem datenschutzrechtlich einwandfreien Verhalten zu folgen, wird kein Anlass mehr gesehen, aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

### **7.2.1 Mängel bei der hausarztzentrierten Versorgung**

Nach dem dargestellten Sachverhalt wurde ein datenschutzrechtliches Fehlverhalten bereits im Vorfeld durch das Einschreiten der Landesbeauftragten für Datenschutz vermieden. Künftig wird dieses Thema über die AOK Bremen/Bremerhaven auch weiter verfolgt.

## **8. Bildung und Wissenschaft, Kultur**

### **8.2 Richtlinien zur Führung von Schullaufbahnakten**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit beanstandet zu Recht, dass eine Anpassung der Richtlinien zur Führung von Schullaufbahnakten an das bereits im Jahr 2007 grundlegend geänderte Bremische Schuldatenschutzgesetz bisher nicht eingeleitet und die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit darüber nicht unterrichtet worden war.

Zwischenzeitlich wurde ein Entwurf für die erforderliche Anpassung der Richtlinien zur Führung von Schullaufbahnakten in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für

Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven entwickelt, dessen abschließende Überarbeitung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit erfolgt. Die Neufassung der Richtlinie zur Führung von Schullaufbahnakten wird der Deputation für Bildung in Kürze vorgelegt.

## 9. Umwelt und Bau

### 9.3 Veröffentlichung eines Solarkatasters im Internet

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven nimmt wie folgt Stellung:

„Das Dachflächenkataster „Sun-Area Bremerhaven“ dient der Unterstützung einer weiteren Verbreitung von Photovoltaik- und thermischen Solaranlagen, die auf den Dachflächen eines Gebäudes installiert werden und durch Sonnenenergie Strom bzw. Wärme erzeugen. Neben der Auskunft über die Eignung der Dachfläche eines Gebäudes zur Strom- bzw. Wärmeerzeugung liefert die Analyse den voraussichtlichen Solarertrag sowie die mögliche CO<sub>2</sub>-Einsparung. Ergänzt wird die Anwendung durch einen Wirtschaftlichkeitsrechner.

Damit setzt die Stadt Bremerhaven eines ihrer vorrangigen Ziele um, einen aktiven Beitrag gegen den Klimawandel zu leisten. Im Rahmen des Konzeptes „Klimastadt Bremerhaven“ sollen sich neben Wirtschaft und Verwaltung auch alle Bürgerinnen und Bürger mit den Zielen der „Klimastadt“ identifizieren und den Klimagedanken im Alltag verankern. Die erneuerbaren Energien sind die Energiequelle der Zukunft. Öffentliche und private Eigentümerinnen und Eigentümer verfügen in erheblichem Umfang über gut geeignete Dachflächen. Hierüber sollen die Solar- und Dachflächenkataster grundlegende Informationen liefern.

Bundesweit gibt es bereits rd. 20 vergleichbar online gestellte Solarflächenkataster (z.B. Potsdam, Osnabrück, Braunschweig, Bielefeld, Mühlheim).

Bei der Nutzung der Web-Anwendung ist es erklärtes Ziel, die umwelt- und wirtschaftspolitisch wichtigen Zielrichtungen mit den Datenschutzinteressen der Eigentümerinnen und Eigentümer in Einklang zu bringen.

Die Darstellung des Solar- und Dachflächenkatasters im Internet enthält neben Orthophotos mit geringer Auflösung nur Hausumrisse mit Straße und Hausnummer ohne Nennung des Namens der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Das Datenschutzrecht ist durch die theoretische Verknüpfbarkeit von Sachdaten (Solareignung) mit einer bestimmten natürlichen Person tangiert. Das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“, d.h. das Recht, über persönliche Daten selbst bestimmen zu können, ist grundgesetzlich geschützt. Eine Weitergabe von persönlichen Daten ist möglich bei Einwilligung der Betroffenen und auf der Grundlage eines Gesetzes, das dem Gebot der Normenklarheit und dem Übermaßverbot entspricht. Als solche Gesetze kommen hier das Geodatenzugangsgesetz und das Bremische Umweltinformationsgesetz in Betracht.

Gemäß den Vorschriften können diesbezügliche Daten im Internet veröffentlicht werden. Soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbar und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden, ist entweder die Zustimmung der Betroffenen notwendig oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe muss überwiegen.

Da ein Zustimmungsverfahren als Einzelfallbetrachtung schlechterdings nicht prakti-

kabel ist, hat eine sachgerechte Interessenabwägung zu erfolgen. Allerdings werden in den zugrunde liegenden Gesetzen keine Kriterien für die Abwägung genannt. Insbesondere mit Blick auf die besondere Verantwortung, die die Stadt Bremerhaven im Rahmen des Konzeptes Klimastadt Bremerhaven übernommen hat, sowie der besonderen Brisanz, die der Klimawandel für die Seestadt Bremerhaven mit sich bringt, überwiegt jedoch das öffentliche Interesse an dem freien Zugang zu den Umweltinformationen.

Zur Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen wurde bereits im Vorfeld der Veröffentlichung des Solarkatasters sowie im Web-Auftritt selbst ein umfangreiches Lösungsrecht eingeräumt. Damit erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, die Solarpotentialdaten ihres Gebäudes aus der Datenbank löschen zu lassen (Hinweis: Fläche nicht ausgewertet).

Das Konzept zur Löschung enthält folgende Bestandteile:

- Ca. vier Wochen vor Veröffentlichung des Web-Portals wurde eine umfangreiche Presseinformation zum Solarkataster herausgegeben. Neben der Nordsee-Zeitung und dem Sonntags-Journal wurde auch das Internetportal der Stadt Bremerhaven als Medium genutzt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wird auf die datenschutzrechtlichen Belange mit der Möglichkeit des Widerspruchs mit entsprechender Adresse und Ansprechpartnern hingewiesen.
- Mit Freigabe des Web-Portals im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung wird erneut auf die Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Belange durch die Lösungsmöglichkeit hingewiesen. Eingehende Anträge werden unverzüglich bearbeitet und die entsprechenden Daten aus der Datenbank gelöscht.
- Im Web-Portal selbst wird ebenfalls auf die datenschutzrechtlichen Belange hingewiesen und die Widerspruchsmöglichkeit u. a. auch per E-Mail eingeräumt.“

Der Senat schließt sich der Stellungnahme des Magistrats der Stadt Bremerhaven an.

## **10. Finanzen**

### **10.1 Zustellung des Steuerbescheids per Post in einem mit Tesafilm verschlossenen Briefumschlag**

Der Sachverhalt wurde von der Landesbeauftragten für Datenschutz vollständig geklärt. Sie kommt abschließend zu dem Fazit, dass Fehlerquellen bei der Kuvertierung und Versendung der Steuerbescheide nicht erkannt werden konnten.

Damit ist festzustellen, dass die Kuvertierung und Versendung der Steuerbescheide den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend organisiert ist.

### **10.2 Einrichtung einer zentralen Zuwendungsdatenbank**

Das der Landesbeauftragten für Datenschutz im ersten Entwurf vorgelegte Datenschutzkonzept wird fortgeschrieben. Hierzu steht die Projektleitung in regelmäßigem Kontakt mit der Landesbeauftragten für Datenschutz.

Die im Bericht genannten Ergänzungsbedarfe im Bereich des Rechte- und Rollenkonzepts, Fragen im Zusammenhang mit Berechtigungen und der Administration werden je nach Stand des Projekts aufgenommen bzw. konkretisiert. Dies gilt ebenfalls für die Module Berichtswesen, Altdatenübernahme und SAP-Schnittstelle, sobald die Arbeitsergebnisse der entsprechenden Arbeitsgruppen vorliegen.

### **10.3 Berechnung der Pensionsrückstellungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz**

Die örtliche Datenschutzbeauftragte bei der Senatorin für Finanzen und die Landesbeauftragte für Datenschutz werden auch weiterhin an den Projektarbeiten zur Berechnung der Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen beteiligt. Das Datenschutzkonzept zum Verfahren der Berechnungen der Pensionsrückstellungen wird im Rahmen der weiteren Arbeiten des Projektes doppelseitiger Jahresabschluss 2010 um die nach dem Bremischen Datenschutzgesetz erforderlichen und bisher unvollständig dargestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergänzt.

### **10.4 Telefonisches Bürger-Service-Centrum/D115**

Beim von der Landesbeauftragten für Datenschutz erwähnten Vorhaben „Telefonisches Bürger Service Centrum/D115“ ist inhaltlich zwischen dem Aufbauprojekt „Bürger Telefon Bremen“, das der Senat am 11.8.2009 beschlossen hatte, und der mittlerweile neu eingerichteten Organisationseinheit „Bürgertelefon Bremen“ bei Performa Nord zu differenzieren. Im Rahmen des Projektes erfolgte ebenfalls der Beitritt zum D115-Verbund (1.3.2011).

Im Rahmen des D115-Verbundes ist Bremen zur Lieferung von kumulierten Statistiken verpflichtet. Die formalen Voraussetzungen sind durch die Fortschreibung der Anlage 2 zur Dienstvereinbarung über die Gestaltung und Nutzung von Telekommunikationsanlagen erfolgt. Eine automatisierte Leistungs- und Verhaltenskontrolle einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nicht beabsichtigt. Um einen guten telefonischen Bürgerservice gewährleisten und fortentwickeln zu können, werden entsprechende Feedback-Informationen für die Steuerung benötigt. Was genau erforderlich ist und welche potenziellen Missbrauchsmöglichkeiten gegeben und auszuschließen sind, ist konzeptionell noch fortzuentwickeln und in Abstimmung mit den Gremien ggf. zu erproben, um einen reibungslosen und ökonomischen Betrieb für die zentralen Verwaltungsrufnummern 361-0 und (national) 115 sicherstellen zu können.

In der Regel erfolgen abschließende Auskünfte anhand der Dienstleistungsbeschreibungen. Sind auf Wunsch der anrufenden Bürgerinnen und Bürger personenbezogene Daten an andere öffentliche Einrichtungen elektronisch zu übermitteln, so werden sichere Kommunikationswege genutzt. Im D115-Verbund geschieht dies über das sichere DOI-Netz des Bundes und der Länder. Zu anderen (externen) öffentlichen Einrichtungen geschieht dies mit Hilfe der virtuellen Poststelle ([www.egvp.de](http://www.egvp.de) oder des Governikus Outlook Add-Ins). Das Einverständnis der Anrufenden zur Übermittlung ihrer Daten an eine andere Stelle ist in jedem Fall erforderlich.

Das Bürgertelefon Bremen erhält regelmäßig und automatisiert aktuelle Daten aus dem IT-System Bürgerservice. Die Daten aus dem System werden aber auch auf [www.bremen.de](http://www.bremen.de) veröffentlicht. Die Verantwortung für den Inhalt der Daten im IT-System Bürgerservice liegt daher bei den Redakteurinnen und Redakteuren der jeweiligen Dienststelle.

Für das Bürgertelefon Bremen liegt der Entwurf eines Datenschutzkonzeptes vor. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und der behördliche Datenschutzbeauftragte wurden bereits konsultiert und haben konstruktive Anregungen und Stellungnahmen zur weiteren Ausgestaltung des Datenschutzkonzeptes für das Bürgertelefon Bremen gegeben.

## **12. Beschäftigtendatenschutz**

### **12.2 Beihilfe für Familienmitglieder ohne Kenntnis der oder des Berechtigten**

Das von der Landesbeauftragten für Datenschutz im 33. Jahresbericht dargelegte Verfahren ist ein Ergebnis der Erörterungen im zuständigen Ausschuss der Bremischen Bürgerschaft, der Finanzministerkonferenz (FMK), der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK), der Bund-Länder-Kommission (BLK) Beihilfe und der Landesbeauftragten in den vergangenen Jahren. Die Berücksichtigung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange der Angehörigen von Beihilfeberechtigten wird in dem Bericht bestätigt.

### **12.3 Nennung des Themas eines Bildungsurlaubs auf der Anmelde- und Teilnahmebescheinigung**

Der Bericht weist zutreffend darauf hin, dass der Bildungsurlaub nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG) nicht nur der politischen und beruflichen, sondern auch der allgemeinen Weiterbildung dient. Dieser umfassende Ansatz führt jedoch nicht dazu, dass alle Arten von Bildungsveranstaltungen als Bildungsurlaube anzuerkennen sind. § 10 BremBUG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG-VO) legt fest, welche Veranstaltungen nicht als Bildungsurlaub anerkannt werden. Darunter fallen u. a. Veranstaltungen, die touristisch ausgerichtet sind oder vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten beinhalten.

Nach der Grundsatzentscheidung des Neunten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 9.2.1993 (Az.: 9 AZR 203/90) ersetzt die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung durch das Ministerium eine gerichtliche Überprüfung der gesetzlichen Merkmale nicht. Da das Bremische Bildungsurlaubsgesetz gemäß § 10 Abs. 2 BremBUG darüber hinaus keine direkte behördliche Kontrolle der Bildungsurlaube vorsieht, die von nach § 4 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, ist es geboten, den Arbeitgebern eine Kontrollmöglichkeit einzuräumen, die sich nicht auf Stichproben beschränken kann, sondern umfassend gestaltet sein muss.

Das Ergebnis der Besprechung im April 2010 wird nach Auffassung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit unzutreffend wiedergegeben. Es wird der Eindruck erweckt, die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit habe zunächst die Meinung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geteilt, sei aber im Nachhinein davon abgewichen, als eine Länderumfrage im Ergebnis zeigte, dass die Frage in den anderen Bundesländern anders beurteilt wird. Nach Auffassung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit wurden in der Besprechung die verschiedenen Meinungen diskutiert. Dabei wurde von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit lediglich die Bereitschaft geäußert, den von dem Vertreter der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgeschlagenen Kompromiss zu prüfen. Diese umfängliche und sorgfältige Prüfung hat – unabhängig von dem Ergebnis der Länderumfrage – zu dem Ergebnis geführt, dass von dem grundsätzlichen Kontrollrecht der Arbeitgeber nicht abgewichen werden kann.